# Anlage Nr. 1

[Anlage Nr. 1 wurde absichtlich weggelassen.]

# Beispiele von Berichten des Wirtschaftsprüfers

**Anlage Nr. 2**

(Siehe Abs. 21–22, A53)

Unten sind Beispiele von Berichten des Wirtschaftsprüfers dargestellt. Das erste Beispiel umfasst den vollständigen Bericht. Die weiteren Beispiele umfassen lediglich den Berichtsteil, der sich auf andere Informationen bezieht.

# Beispiel Nr. 1a

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Vor dem Datum der Erstattung des Berichts des Wirtschaftsprüfers erhielt der Wirtschaftsprüfer den vollständigen Jahresbericht. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt. Der Wirtschaftsprüfer stellte keine wesentlichen Fehldarstellungen in dem Jahresbericht fest.*

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

[Betreffender Empfänger]

Wir haben die Prüfung des beigefügten Jahresabschlusses der Gesellschaft ABC durchgeführt. Dieser setzt sich aus der Bilanz zum 31. Dezember 201X, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 201X, [der Übersicht über die Änderungen im Eigenkapital für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 201X, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 201X] und dem Anhang zu diesem Jahresabschluss\*\*\*, der eine Beschreibung der wesentlichen verwendeten Buchführungsmethoden und weitere Erläuterungen enthält, zusammen. Angaben über die Gesellschaft ABC sind unter Punkt X des Anhangs zum Jahresabschluss angeführt.

*Verantwortlichkeit des satzungsmäßigen Organs der Wirtschaftseinheit für den Jahresabschluss*

Das satzungsmäßige Organ der Gesellschaft ABC ist für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der in Übereinstimmung mit den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für diejenigen internen Kontrollen, welche es als notwendig erachtet, um den Jahresabschluss so aufzustellen, dass dieser keine wesentlichen (materiellen) durch Betrug oder Fehler verursachten Fehldarstellungen enthält.

\*\*\* bzw. anderen Berichtsteilen, die gemäß den gültigen Rechtsvorschriften einen vollständigen Jahresabschluss bilden.

*Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Verantwortlichkeit besteht in der Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Die Abschlussprüfung haben wir im Einklang mit dem Wirtschaftsprüfergesetz und den Internationalen Wirtschaftsprüfungsstandards sowie mit den diesbezüglichen Anwendungsklauseln der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik durchgeführt. Laut dieser Richtlinien sind wir verpflichtet, ethische Anforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir ein angemessenes Maß an Sicherheit darüber erlangen, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen (materiellen) Fehldarstellungen enthält.

Die Abschlussprüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen mit dem Ziel, beweiskräftige Informationen über die im Jahresabschluss aufgeführten Beträge und Angaben zu erhalten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen hängt von der Einschätzung des Wirtschaftsprüfers ab, inklusive der Beurteilung der Risiken, dass der Jahresabschluss wesentliche (materielle) durch Betrug oder Fehler verursachte Fehldarstellungen enthält. Bei der Beurteilung dieser Risiken zieht der Wirtschaftsprüfer die internen Kontrollen in Betracht, die für die Aufstellung eines Jahresabschlusses relevant sind, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Das Ziel dieser Beurteilung besteht darin, geeignete Prüfungshandlungen zu entwerfen und nicht darin, eine Meinung über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Wirtschaftseinheit auszudrücken. Die Abschlussprüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der Geeignetheit der angewendeten Buchführungsmethoden und der Angemessenheit der Buchführungsschätzungen, die durch die Geschäftsführung der Gesellschaft vorgenommen wurden, wie auch die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erhaltenen Nachweise eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Erteilung des Bestätigungsvermerks darstellen.

*Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers*

Unserer Ansicht nach vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Aktiva und Passiva der Gesellschaft ABC zum 31. Dezember 201X sowie von deren Aufwendungen, Erträgen und des Ergebnisses der Geschäftstätigkeit [sowie des Kapitalflusses] für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 201X im Einklang mit den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften.

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil des Jahresberichts sind, die jedoch im Jahresabschluss und unserem Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht enthalten sind. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, ob der Jahresbericht im Einklang mit den Rechtsvorschriften erstellt wurde und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Im Rahmen der oben genannten Prüfungshandlungen haben wir bei den uns vorgelegten anderen Informationen keine solchen Tatsachen festgestellt.

*[Identifikation des Wirtschaftsprüfers, Unterschrift und andere Angaben, die am Ende des Berichts anzuführen sind (siehe ISA 700 und diesbezügliche Anwendungsklausel).]*

# Beispiel Nr. 1b

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit nicht verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Trotzdem erhielt der Wirtschaftsprüfer vor dem Datum der Erstattung des Berichts des Wirtschaftsprüfers Unterlagen, die der Mandant als seinen Jahresbericht präsentieren wird. Der Wirtschaftsprüfer erwartet nicht, dass er weitere andere Informationen (außer der eventuellen Schlussfassung des Jahresberichts gemäß Abs. 15(a)) erhalten wird. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt. Der Wirtschaftsprüfer stellte keine wesentlichen Fehldarstellungen in dem Jahresbericht fest.*

*Der Wortlaut des Berichts des Wirtschaftsprüfers entspricht außer dem Abschnitt über andere Informationen dem des Berichts des Wirtschaftsprüfers laut Beispiel Nr.1:*

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil von [die erhaltenen Dokumente nennen] sind, nicht jedoch der Jahresabschluss und unser Prüfungsbericht. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Im Rahmen der oben genannten Prüfungshandlungen haben wir bei den uns vorgelegten anderen Informationen keine solchen Tatsachen festgestellt.

# Beispiel Nr. 2

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Vor dem Datum der Erstattung des Berichts des Wirtschaftsprüfers erhielt der Wirtschaftsprüfer lediglich einen Teil des Jahresberichts. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt. In dem vorgelegten Teil des Jahresberichts stellte der Wirtschaftsprüfer keine wesentlichen Fehldarstellungen fest. Der Wirtschaftsprüfer erstattete seinen Bericht im Einklang mit Abs. 13B.*

*Der Wortlaut des Berichts des Wirtschaftsprüfers entspricht außer dem Abschnitt über andere Informationen dem des Berichts des Wirtschaftsprüfers laut Beispiel Nr.1:*

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil des Jahresberichts sind, die jedoch im Jahresabschluss und unserem Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht enthalten sind. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Vor der Erstattung des vorliegenden Berichts des Wirtschaftsprüfers haben wir lediglich einen Teil der anderen Informationen erhalten. Wir erwarten, dass wir den restlichen Teil der anderen Informationen, namentlich den Bericht über die Beziehungen, erst nach dem Datum unseres Berichts zur Verfügung gestellt bekommen.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, ob der Jahresbericht im Einklang mit den Rechtsvorschriften erstellt wurde und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies bei den anderen Informationen, die wir bis zum Datum der Erstattung des vorliegenden Berichts erhalten haben, nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Im Rahmen der oben genannten Prüfungshandlungen haben wir bei den uns vorgelegten anderen Informationen keine solchen Tatsachen festgestellt.

Da wir den Bericht über die Beziehungen bis zum Datum unseres Berichts nicht erhalten haben, nehmen wir zu diesem Teil der anderen Informationen nicht Stellung. Wegen der Unvollständigkeit des Jahresberichts waren wir auch nicht im Stande, dessen Einklang mit den Rechtsvorschriften zu beurteilen. Daher äußern wir uns zu diesem Einklang ebenfalls nicht. Sollten wir, nachdem wir uns mit dem Bericht über die Beziehungen vertraut gemacht haben, zu dem Schluss kommen, dass dieser wesentliche (materielle) Fehldarstellungen enthält, so sind wir verpflichtet, diese Tatsache den mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Wirtschaftseinheit betrauten Personen mitzuteilen.

# Beispiel Nr. 3

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit nicht verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Die Wirtschaftseinheit hat trotzdem vor, den Jahresabschluss zusammen mit den Dokumenten als ihren Jahresbericht zu präsentieren. Die Wirtschaftseinheit führt diese Tatsache in ihrer Erklärung der Geschäftsführung gemäß Abs. A52 an. Bis zum Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers erhielt der Wirtschaftsprüfer lediglich einen Teil des oben genannten Jahresberichts. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt. In dem vorgelegten Teil des Jahresberichts stellte der Wirtschaftsprüfer keine wesentlichen Fehldarstellungen fest.*

*Der Wortlaut des Berichts des Wirtschaftsprüfers entspricht außer dem Abschnitt über andere Informationen dem des Berichts des Wirtschaftsprüfers laut Beispiel Nr.1:*

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil von [die erhaltenen Dokumente nennen] sind und die wir bis zum Datum unseres Berichts erhalten haben. Ferner wird als andere Information der Bericht über die Beziehungen betrachtet, den wir nach dem Datum unseres Berichts zu erhalten erwarten, nicht jedoch der Jahresabschluss und unser Prüfungsbericht. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies bei den anderen Informationen, die wir bis zum Datum der Erstattung des vorliegenden Berichts erhalten haben, nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Im Rahmen der oben genannten Prüfungshandlungen haben wir bei den uns vorgelegten anderen Informationen keine solchen Tatsachen festgestellt.

Da wir den Bericht über die Beziehungen bis zum Datum unseres Berichts nicht erhalten haben, nehmen wir zu diesem Teil der anderen Informationen nicht Stellung. Sollten wir, nachdem wir uns mit dem Bericht über die Beziehungen vertraut gemacht haben, zu dem Schluss kommen, dass dieser wesentliche (materielle) Fehldarstellungen enthält, so sind wir verpflichtet, diese Tatsache den mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Wirtschaftseinheit betrauten Personen mitzuteilen.

# Beispiel Nr. 4a

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Bis zum Datum des Berichts des Wirtschaftsprüfers erhielt dieser den Jahresbericht nicht. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt. Der Wirtschaftsprüfer erstattete seinen Bericht im Einklang mit Abs. 13B.*

*Der Wortlaut des Berichts des Wirtschaftsprüfers stimmt außer dem Abschnitt über andere Informationen mit dem des Berichts des Wirtschaftsprüfers laut Beispiel Nr.1 überein:*

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil des Jahresberichts sind, die jedoch im Jahresabschluss und unserem Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht enthalten sind. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir erwarten, dass wir den Jahresbericht erst nach dem Datum unseres Berichts vorgelegt bekommen.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, ob der Jahresbericht im Einklang mit den Rechtsvorschriften erstellt wurde und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies bei den anderen Informationen, die wir bis zum Datum der Erstattung des vorliegenden Berichts erhalten haben, nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Da wir die anderen Informationen bis zum Datum unseres Berichts nicht erhalten haben, nehmen wir zu diesen nicht Stellung. Sollten wir, nachdem wir uns mit den anderen Informationen vertraut gemacht haben, zu dem Schluss kommen, dass diese wesentliche (materielle) Fehldarstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diese Tatsache den mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Wirtschaftseinheit betrauten Personen mitzuteilen.

# Beispiel Nr. 4b

*Gemäß den Rechtsvorschriften ist die Wirtschaftseinheit nicht verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Die Wirtschaftseinheit hat trotzdem vor, den Jahresabschluss zusammen mit den Dokumenten zu präsentieren, die als ihr Jahresbericht zu verstehen sind. Die Wirtschaftseinheit führt diese Tatsache in ihrer Erklärung der Geschäftsführung gemäß Abs. A52 an. Bis zum Datum der Erstattung des Berichts des Wirtschaftsprüfers erhielt der Wirtschaftsprüfer den Jahresbericht nicht. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss wurde ohne Einschränkungen erteilt.*

*Der Wortlaut des Berichts des Wirtschaftsprüfers stimmt außer dem Abschnitt über andere Informationen mit dem des Berichts des Wirtschaftsprüfers laut Beispiel Nr.1 überein:*

*Andere Informationen*

Als andere Informationen werden Informationen betrachtet, die Bestandteil des Jahresberichts sind, die jedoch im Jahresabschluss und unserem Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht enthalten sind. Die Verantwortung für die anderen Informationen trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir erwarten, dass wir den Jahresbericht erst nach dem Datum unseres Berichts vorgelegt bekommen.

Unser Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss bezieht sich nicht auf die anderen Informationen, auch geben wir keinen gesonderten Bestätigungsvermerk zu den anderen Informationen ab. Trotzdem besteht unsere Pflicht bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses auch darin, dass wir uns mit den anderen Informationen vertraut machen und erwägen, ob die in dem Jahresbericht angeführten anderen Informationen nicht in wesentlichem (materiellen) Ausmaß im Widerspruch zum Jahresabschluss bzw. unserer Kenntnis über die Wirtschaftseinheit stehen, die wir im Laufe der Prüfung des Jahresabschlusses erlangten, und ob diese Informationen nicht anderweitig als wesentlich (materiell) unrichtig erscheinen. Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten feststellen, dass dies bei den anderen Informationen, die wir bis zum Datum der Erstattung des vorliegenden Berichts erhalten haben, nicht der Fall ist, sind wir verpflichtet, die festgestellten Tatsachen in unserem Bericht darzustellen.

Da wir die anderen Informationen bis zum Datum unseres Berichts nicht erhalten haben, nehmen wir zu diesen nicht Stellung. Sollten wir, nachdem wir uns mit den anderen Informationen vertraut gemacht haben, zu dem Schluss kommen, dass diese Informationen wesentliche (materielle) Fehldarstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diese Tatsache den mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Wirtschaftseinheit betrauten Personen mitzuteilen.

# Beispiel Nr. 5

*Die Wirtschaftseinheit ist nicht verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, dessen Bestandteil der geprüfte Jahresabschluss ist. Die Wirtschaftseinheit hat nicht vor, einen solchen Bericht herauszugeben und hat dem Wirtschaftsprüfer keine anderen Informationen vorgelegt. Es wurde keine Erklärung laut Abs. A52 abgegeben.*

*Der Bericht des Wirtschaftsprüfers umfasst den Teil mit dem Titel „Andere Informationen“ nicht.*